

**Oberlandesgericht München**  
Gerichtsabteilung (Strafsachen)



Oberlandesgericht München 80097 München

Herrn  
Martin Kammlott  
Karl-Marin-Straße 9a  
21629 Neu Wulmstorf

für Rückfragen:  
Telefon: (+49) 89 5597-4164  
Telefax: (+49) 89 5597-4176  
Zimmer: B 767

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:15 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
2 Ws 972/18

Datum  
13.08.2018

In dem Strafverfahren gegen  
**Schaefer** Alfred Erhard u.a.  
wegen Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr Kammlott,  
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 10.08.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Gottbrecht, JAng  
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Hausanschrift**  
Nymphenburger Str. 16  
80335 München

**Haltestelle**  
U-Bahn Linie 1 bis  
Stiglmaierplatz

**Nachtbriefkasten**  
Nymphenburger Str. 16  
80335 München

**Kommunikation**  
Telefon:  
siehe oben  
Telefax:  
siehe oben

## Oberlandesgericht München

Az.: 2 Ws 972/18

13 Ws GStA 823/18 Generalstaatsanwaltschaft München  
3 KLs 12 Js 22685/16 Landgericht München II  
12 Js 22685/16 Staatsanwaltschaft München II



In dem Strafverfahren gegen

- 1) Alfred Erhard **Schaefer**,  
geboren am 30.01.1955
- 2) Monika **Schaefer**,  
geboren am 24.06.1959

wegen Volksverhetzung

Hier: Sofortige Beschwerde des Betroffenen Martin Kammlott, Karl-Marin-Straße 9a, 21629 Neu Wulmstorf, gegen die Verhängung von Ordnungshaft

erlässt das Oberlandesgericht München - 2. Strafsenat - durch die unterzeichnenden Richter am 10. August 2018 folgenden

## Beschluss

Die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers Martin Kammlott gegen den Beschluss des Landgerichts München II vom 05.07.2018 wird als unbegründet kostenpflichtig verworfen.

## Gründe:

I.

Vor dem Landgericht München II findet seit dem 02.07.2018 die Hauptverhandlung in der Strafsache gegen die Angeklagten Alfred Schaefer und Monika Schaefer wegen Volksverhetzung statt. Die Hauptverhandlung dauert an.

Im Termin vom 04.07.2018 war der Beschwerdeführer als Zuhörer anwesend.

Ausweislich eines Vermerks des Justizhauptwachtmeisters Wagner kam es unmittelbar nach Verhandlungsende, als die Verfahrensbeteiligten und das Gericht dabei waren, den Sitzungssaal zu verlassen, zu einem Zwischenfall mit dem Zuhörer Kammlott an der Kontrollstelle vor dem Sitzungssaal. Dieser habe gegenüber der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft seinen Unmut mit den Worten geäußert: „Ihnen wünsche ich auch mal den Knast, dass Sie den auch mal von innen sehen und wenn Sie draußen sind, sollen Sie tot umfallen.“

Nach Anhörung des Beschwerdeführers verhängte der Vorsitzende der Strafkammer gegen diesen mit dem angefochtenen Beschluss vom 05.07.2018 Ordnungshaft von 4 Tagen wegen grober Ungebühr und ordnete die sofortige Vollstreckung an.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 10.07.2018, beim Landgericht München II eingegangen als pdf-Anhang per eMail am 10.07.2018, per Fax am 11.07.2018 und per Post am 12.07.2018.

Die Ordnungshaft wurde vom 05.07.2018 bis 09.07.2018 in der JVA München vollstreckt.

## II.

Die sofortige Beschwerde gegen den Ordnungshaftbeschluss ist gem. §§ 178, 181 GVG statthaft und auch sonst zulässig, insbesondere wurde die Wochenfrist des § 181 Abs. 1 GVG gewahrt. Der Senat hatte nicht zu entscheiden, inwieweit eine Beschwerdeeinlegung als pdf-Anhang per eMail den Schriftformerfordernissen genügt, da auch der Eingang per Post fristgerecht erfolgte, zumal dem Aktenauszug nicht zu entnehmen ist, ob eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde.

Die sofortige Beschwerde ist auch nicht durch die vollständige Vollstreckung der Ordnungshaft gegenstandslos geworden. Der Beschwerde ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer ein Interesse an der Feststellung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme hat und daher das Rechtsmittel trotz zwischenzeitlich eingetretener Erledigung mit dem Feststellungsbegehrn zulässig bleibt (OLG Celle, NStZ-RR 2012, 119, beck-online; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl. 2018, § 181 GVG, Rn 3).

In der Sache ist der sofortigen Beschwerde der Erfolg zu versagen.

1. Der Vorsitzende Richter war gem. § 178 Abs. 2 1. Alt. GVG für die Verhängung von Ordnungsmitteln gegen den Zuhörer als an der Verhandlung nicht beteiligte Person zuständig.

Anders als von der Beschwerde vorgetragen, erfolgte die Verhängung von Ordnungshaft auch in der Sitzung im Sinne von § 176 GVG. Räumlich und zeitlich ist der Begriff der Sitzung gem. §§ 176, 178 GVG weiter als der Begriff der Verhandlung in § 169 GVG (KK-StPO/Diemer GVG § 176 Rn. 2, beck-online). Die Sitzungspolizeigewalt gem. § 176 GVG erstreckt sich in örtlicher Hinsicht auch auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten und unmittelbar angrenzenden Räume (BGHSt 44, 23; BVerfG NJW 1996, 310), in zeitlicher Hinsicht umfasst sie auch kurze Sitzungspausen (BGH aaO), ferner die Zeit für Verrichtungen vor und nach der Sitzung, die mit der verhandelten Sache zusammenhängen (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl. 2018, § 176 GVG, Rn 2). Die Sitzung beginnt in der Regel mit dem Öffnen des Raumes und endet, wenn das Gericht den Sitzungssaal und die angrenzenden Räumlichkeiten nach der Verhandlung verlassen hat (KK-StPO/Diemer GVG § 176 Rn. 2, beck-online). Dies folgt aus dem Zweck der Sitzungspolizeigewalt, die - letztlich im Interesse der Wahrheitsfindung - den ungestörten äußeren Verlauf der Sitzung sichern soll und daher alle Befugnisse und Maßnahmen umfasst, die zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich sind.

Vorliegend erfolgte die mit der Ordnungshaft geahndete Ungebühr unmittelbar nach Schluss der Verhandlung vor dem Sitzungssaal. Nach den Gründen des angefochtenen Beschlusses und dem Vermerk des Justizwachtmeisters hatte das Gericht den von der Sitzungspolizeigewalt umfassten Bereich noch nicht endgültig verlassen. Dies stellt auch die Beschwerde nicht in Abrede. Der darin geäußerten Ansicht, die Sitzungsgewalt betreffe örtlich allein den Sitzungssaal und zeitlich die Verhandlung, ist mit der herrschenden, verfassungsgerichtlich bestätigten Meinung (BVerfG NJW 1996, 310) nicht zu folgen. Damit erfolgte die Maßnahme in örtlicher und zeitlicher Hinsicht innerhalb der Sitzung im Sinne von §§ 176, 178 GVG.

2. Die Festsetzung des Ordnungsmittels erfolgte auch formell ordnungsgemäß nach Anhörung gem. § 33 StPO des Beschwerdeführers; dies stellt auch die Beschwerde nicht in Abrede.

Das Protokollierungserfordernis wird auch durch den handschriftlichen Beschluss erfüllt, der als Anlage zum - vor dem Hintergrund der weiter andauernden Hauptverhandlung - noch nicht fertiggestellten Protokoll zu nehmen ist. Der notwendige Inhalt (§ 182 GVG) ergibt sich aus den Beschlussgründen. Diese sind - trotz ihrer Handschriftlichkeit - ohne weiteres nachzuvollziehen; die rechtliche Wirksamkeit wird durch die Abfassung in handschriftlicher Form nicht berührt.

3. Die geahndete Äußerung des Beschwerdeführers wird in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt. Die Äußerung stellt eine grobe Ungebühr gegenüber der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft dar. Diese grobe Ungebühr erfolgte absichtlich und damit schulhaft im Sinne von

§ 178 Abs. 1 GVG und rechtfertigt die ergriffene Maßnahme der Verhängung von 4 Tagen Ordnungshaft. Dem OLG obliegt als Beschwerdegericht nach § 181 Abs. 3 GVG eine eigene Prüfung auch im Hinblick auf Art und Maß des Ordnungsmittels (OLG Celle, NStZ-RR 2012, 119, beck-online). Dabei ist die Wahl des Ordnungsmittels nach pflichtgemäßem Ermessen danach zu bestimmen, wie die geschützte Ordnung der Sitzung aufrechterhalten werden kann. Die (sofortige) Verhängung von 4 Tagen Ordnungshaft ist nicht zu beanstanden, zumal es sich um eine gravierende Entgleisung handelt.

Die Ordnungshaft bewegt sich im mittleren Bereich des Rahmens gem. § 178 Abs. 1 S. 1 GVG und ist auch insoweit nicht zu beanstanden.

4. Soweit der Beschwerdeführer sich gegen Maßnahmen der JVA wendet ("Zu C": Verweigerung eines Anrufs, Beanstandung der Schnürsenkel, Verweigerung eines Kugelschreibers, Verhältnisse in der JVA), so sind diese nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung und vom Beschwerdegericht daher nicht zu überprüfen. Zur Überprüfung von Maßnahmen der JVA ist das Oberlandesgericht nicht berufen.

5. Ebenso können die weiteren Anträge - Haftentschädigung, Ersatz des materiellen Schadens, Auskünfte etc. - nicht mittels der Beschwerde erreicht werden. Insoweit ist der Antragsteller ggf. auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 5 GKG.

gez.

Dr. Meier-Kraut  
Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht

Krapf  
Richter  
am Oberlandesgericht

Kaestner  
Richterin  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift

München, 13.08.2018

*Gottbrecht*

Gottbrecht, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle